

# Banküberweisungen ab 09.10.25 sicherer

## Ablauf im Detail

Du gibst bei deiner Bank IBAN **und** Name des Empfängers ein.

Deine Bank „BIC A“ fragt bei der empfangenden Bank „BIC B“ (bzw. über das Zahlungssystem) an, **ob die IBAN und der Name übereinstimmen**.

Die empfangende Bank BIC B sendet eine Rückmeldung an BIC A:

✓ **Übereinstimmung: Die Zahlung kann normal ausgeführt werden.**

⚠ **Teilweise Übereinstimmung oder Abweichung:** Du bekommst eine Warnung angezeigt (z. B. „Der Name passt nicht ... fehlerhaft“, max 1 F.).

✗ **Keine Übereinstimmung:** Du kannst die Überweisung trotzdem absenden, aber **auf eigenes Risiko**.

**Überweisungen im Sekundenbruchteil erledigt, können kaum rückgängig gemacht werden**

# Meldepflichtige Überweisungen

**Keine generelle Meldepflicht für innerdeutsche Überweisungen.**

**Ausnahme:** Es besteht nur dann eine Meldepflicht, wenn die Überweisung verdächtig im Sinne des Geldwäschegesetzes ist, z. B. ungewöhnlich hoher Betrag ohne erkennbaren wirtschaftlichen Hintergrund, Umgehung von Schwellenbeträgen durch **Aufspaltung (sog. „Smurfing“)**, die Bank hat einen Geldwäscheverdacht. In solchen Fällen ist die **Bank verpflichtet**, eine Verdachtsmeldung an die **Financial Intelligence Unit** (FIU) zu machen – nicht der Kunde selbst.

✦ Fazit für Sie:

Wenn Sie einfach eine normale Rechnung innerhalb Deutschlands bezahlen (egal ob 500 € oder 50.000 €), müssen Sie selbst nichts melden. Die **Bank begrenzt im Hintergrund automatisch das Limit auf 50.000 €.** (Enkeltrick) Soll ein höherer Betrag auf ein innerdeutsches Bankkonto überwiesen werden, so ist die **Bank grundsätzlich zu verständigen.** **Nur sie kann diesen Betrag auf > 50.000 € bis max. 999.999.999 € freigeben.**

**Hüten Sie sich davor einen Betrag >50.000 € zu splitten.**

**Sonst - viele Grüße vom Finanzamt oder Zoll**

# Neu: GwGMeldV

## Geld-Wäsche-Gesetz-Melde-Verordnung

**Darum fragt Ihre Bank jetzt bei Überweisungen öfter nach**

Verschärfend ist seit dem **1. März 2026** die neue **GwGMeldV** in Kraft. Banken sind danach gehalten, bei größeren Geldbewegungen auf Ihrem Konto, nachzufragen. Danach müssen Sie belegen können, woher das Geld kommt und wofür es gedacht ist. So sollen Kriminellen die Geldwäsche erschwert und den Sicherheitsbehörden Terrorismusfinanzierungen leichter erkennbar gemacht werden. **Die Schufa schreibt:**

Ab dem 1. März 2026 gilt die neue Geldwäsche-Meldeverordnung. Danach müssen Banken, Finanzdienstleister und Händler Verdachtsfälle elektronisch und standardisiert an die Financial Intelligence Unit melden. **Das Ziel ist, Geldwäsche effektiver zu bekämpfen.**

**Konkret müssen die Banken bei häufigen Bargeldeinzahlungen oder Geldeingängen von ungewöhnlicher Höhe aktiv werden.** Ebenso sollen die Banken nachforschen, wenn der Verwendungszweck unklar ist. Auch internationale Transaktionen sollen genauer unter die Lupe genommen werden.

- Bankkunden selbst müssen nichts anders machen als bisher. **Es sind die Banken, für die die neue GwG-Meldeverordnung Änderungen bringt.** Doch wenn die Banken bei eingehenden Zahlungen öfter nachforschen, betrifft das eben auch die Bankkunden, also Sie. Wobei Sie davon aber zunächst nichts bemerken.
- **Bargeld-Obergrenze kommt auch in Deutschland: Käufer müssen sich dann bereits ab 3000 € identifizieren**
- Ab 2027 setzt die EU erstmals eine Bargeld-Obergrenze von 10000 Euro durch. Parallel kommt der digitale Euro – und verändert den Zahlungsverkehr grundlegend.

# Überweisung: **Neue Regel** – für Kontoinhaber

**Überweisungen** innerhalb Deutschlands können unproblematisch auch über 10.000 Euro betragen – maximal kann es zu einer zusätzlichen Identitätsprüfung kommen. Zum Vergleich: Willst du **mehr als 10.000 Euro in bar** zahlen, musst du bald sogar mit einer **Geldstrafe** rechnen. Liegt das Konto, auf das du Geld transferieren möchtest, dagegen im **Ausland**, sind ebenfalls Probleme möglich. Denn hier gibt es eine wichtige Beschränkung, die du dringend beachten musst: So sind derzeit **Überweisungen ab 12.500 Euro meldepflichtig**. Ab Januar 2025 ändert sich diese Regel dann noch einmal. Grundlage dafür ist Paragraf 11 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). Wer sich auf die Änderung verlässt und deshalb bei geringeren Summen nachlässig werden sollte, muss dennoch mit Konsequenzen rechnen. Denn **alte Verstöße**, also Transaktionen ins Ausland über 12.500 Euro, die nicht gemeldet wurden, **bleiben weiterhin verfolgbar**. Eine entsprechende Meldung muss dann spätestens am 7. Kalendertag des Folgemonats erfolgen,

# Aussenwirtschaftsgesetz AWV §11

§ 11 AWV – **Meldepflichtige Zahlungen**. Das sind Zahlungen von mehr als 12.500 Euro ins Ausland oder aus dem Ausland. Sie müssen gemeldet werden, außer sie sind ausdrücklich von der Meldepflicht ausgenommen.

Was sind „Zahlungen“? Überweisungen, Lastschriften, Schecks, Barauszahlungen, etc. Gilt für Privatpersonen und Unternehmen. Gilt nicht für: Rechnungen für Importe/Exporte von Waren (werden gesondert über die Zollverwaltung abgewickelt), Überweisungen innerhalb Deutschlands (rein inländische Zahlungen), Zahlungen unter 12.500€, bestimmte Eigenkapitalbewegungen oder Bankenzahlungen. ⚡

## Beispiele für meldepflichtige Zahlungen (§11 AWV):

Zahlung	Betrag	Meldepflicht
Überweisung nach Österreich	15.000 €	✓ Ja
Zahlung aus den USA	20.000 €	✓ Ja
Überweisung an deutsche Firma	50.000 €	✗ Nein
Bezahlung einer Importware	30.000 €	✗ Nein (ausgenommen)

Wie melde ich eine Zahlung nach § 11 AWV? Frist: Spätestens am 7. Kalendertag des Folgemonats. Wo: Elektronisch über das Meldeportal der Deutschen Bundesbank: <https://www.bundesbank.de/DE/Aufgaben/Meldungen/meldungen.html>

Meldeformular: „Z4“ ist z. B. für Zahlungsverkehr relevant. Kosten: Die Meldung ist kostenlos. Was passiert bei Verstoß? Unterlassene oder fehlerhafte Meldungen können als Ordnungswidrigkeit mit **Bußgeldern geahndet werden – bis zu 30.000 Euro**. Die Bundesbank führt stichprobenartige Kontrollen durch.

Fazit: Wenn Sie eine Zahlung über 12.500 Euro aus dem Ausland erhalten oder ins Ausland senden, sollten Sie prüfen, ob sie nach § 11 AWV meldepflichtig ist. Rein innerdeutsche Zahlungen fallen nicht unter diese Vorschrift.

# Kein Betrugsversuch: Bundeszentralamt will Ihre IBAN speichern

**Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bittet Bürger darum, ihre IBAN zu hinterlegen**

Früher zeigte die **Energiepreispauschale 2022**, dass es keinen einfachen Weg gab, jedem Bürger direkt Geld zu überweisen. Die Auszahlung lief über Umwege wie Lohnabrechnungen oder Steuererklärungen (sofern keine NV- Bestätigung vorliegt) .

Deshalb wurde ein **Direktauszahlungsmechanismus** entwickelt.

Das BZSt sammelt dafür die **IBAN** und **verknüpft** sie mit der **Steuer-ID**, die jeder Bürger **dauerhaft** besitzt, um staatliche Zahlungen künftig direkt und unbürokratisch auszahlen zu können..

**26.09.25**

# Die Kriterien für den neuen Schufa-Score

Alter der ältesten Kreditkarte

Alter der aktuellen Adresse

Anzahl von Anfragen und Abschlüssen für Girokonten und Kreditkarten **in den vergangenen 12 Monaten**

Kredit mit der längsten Restlaufzeit

Anzahl von Anfragen im Bereich Telekommunikation & (Online)-Handel **in den vergangenen 12 Monaten**

Alter des ältesten Bankvertrags

Immobilienkredite oder **Bürgschaften**

Ratenkredite in den vergangenen 12 Monaten

Kreditstatus

Vorliegen einer Identitätsprüfung

Jüngster Rahmenkredit

**Zahlungsstörungen (höchste Gewichtung)**

Die Schufa (**“Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung”**, ein privates Unternehmen und **keine Behörde**) hat in einer dürftigen Pressemitteilung mitgeteilt, dass der neue Schufa-Score ab heute gilt. Laut dem WDR setzt sich der Schufa-Score ab sofort nur noch aus diesen zwölf Kriterien (mit unterschiedlicher Gewichtung) zusammen: Diese zwölf Kriterien ersetzen die bisherigen 250 Datensätze - der neue Score löst die sechs Branchenscores für Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Telekommunikation, Handel sowie Versandhandel/E-Commerce ab, aus denen sich der Schufa-Score bisher berechnet hat.

**17.01.2026**

# Debit- oder Master-Karte verloren oder gestohlen? Achten Sie auf diese Schritte

**Karte sofort sperren:**

**Bei Ihrer Bank** (Filiale, Hotline oder App)

Oder beim bundesweiten Sperrdienst 116 116

**PIN-Sperre schützt nur vor Bargeldabhebungen,**

**nicht vor SEPA-Lastschriften.**

**KUNO beantragen:**

**KUNO-Sperre nur gegen unautorisierte Lastschriften:**

KUNO – Kriminalitätsbekämpfung im unbaren Zahlungsverkehr durch Nutzung nichtpolizeilicher Organisationsstrukturen

**Nur persönlich bei der Polizei aktivierbar**

Online, oder telefonisch nicht möglich

Mit Bank- und KUNO-Sperre sind sowohl

**Abhebungen als auch Lastschriften gestoppt.**

# Millionen Autos vor TÜV-Aus?

Ab 2028 wird das 2G-Mobilfunknetz abgeschaltet. Millionen Autos verlieren möglicherweise ihren automatischen Notruf.

## Ohne automatischen Notruf keine TÜV-Plakette

Deutscher Feuerwehrverband warnt: Ohne 2G können Auto-Insassen keinen Notruf mehr senden. "Ein erheblicher Verlust an Sicherheit ist die Folge". Alle Fahrzeugmodelle mit **Typgenehmigungen seit März 2018, die das 2G-Netz für den eCall-Dienst nutzen**, sind betroffen.

### Abschaltung steht fest

TÜV-Verband erklärt: **"Ohne das 2G-Netz können diese Systeme keinen automatischen eCall-Notruf absetzen, der jedoch vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist."** Seit 2019 müssen alle neu zugelassenen Pkw und leichten Nutzfahrzeuge das System an Bord haben. Rund 5,5 Millionen Fahrzeuge könnten betroffen sein. Insbesondere Klein- und Mittelklassewagen nutzen häufig ausschließlich dieses System.

### Auswirkungen auf die Hauptuntersuchung

Der TÜV sieht dringenden Handlungsbedarf: "eCall-Systeme werden wie gewohnt geprüft. Ist ein System technisch defekt, muss der Mangel behoben werden."

**eCall muss funktionieren, sonst gibt es keine Plakette.**

•

# EU plant strenge Regeln für privaten Autoverkauf

Bei privatem Autoverkauf (Autokino) ist neben den Einschränkungen des Bargeldverkehrs zusätzlich noch zu beachten:

Die EU-Kommission will den privaten Gebrauchtwagenmarkt stärker regulieren. **Künftig sollen deshalb Verkäufer den Zustand ihres Autos umfassend dokumentieren, etwa durch TÜV-Gutachten oder Videoaufnahmen. Ohne Nachweis, dass das Fahrzeug fahrbereit ist, darf es nicht verkauft werden.**

**Auch bei nicht fahrbereiten Autos muss belegt werden, dass eine Reparatur wirtschaftlich möglich ist – es darf sich also nicht um einen Totalschaden handeln.**

Ein geplanter „digitaler Fahrzeug-Kreislaufpass“ soll dabei alle Fahrzeugdaten erfassen und nachvollziehbar machen. Für Privatverkäufer bedeutet das zusätzlichen bürokratischen Aufwand.

Zudem sieht die überarbeitete EU-Altfahrzeugverordnung („End-of-Life Vehicles“, ELV) vor, bestimmte Materialien im Fahrzeugbau zu verbieten und höhere Quoten für wiederverwendbare Stoffe vorzuschreiben. Der Export schrottreifer Fahrzeuge ins Ausland, z.B. etwa nach Kasachstan oder Usbekistan, soll damit auch verhindert werden.

# Kartenzahlung und Kartendiebstahl

## Kartenzahlung über Kartenlesegerät oder NFC

Feste Regelungen zur Abfrage der PIN bei Kartenzahlungen in der Europäischen Union festgelegt. Dabei gilt zunächst, dass man den **Code** immer dann eingeben muss, wenn die **Geldkarte in das Kartenlesegerät** gesteckt wird.

In der Praxis passiert das immer seltener, denn die allermeisten Girokarten verfügen inzwischen über einen sogenannten **NFC-Chip** für das Bezahlen **durch Auflegen**. Für diese Art des Bezahls gelten dann andere Regeln: „Bei Beträgen bis zu 50 Euro wird in der Regel nie eine PIN verlangt.“ Wer **bis zu fünf Bezahlvorgänge** mit einer Gesamtsumme von 150 Euro abwickelt, müsse ebenfalls keine PIN eingeben.

## Unterschiede:

Sofortabbuchung bei PIN-Zahlung und 0,2% des Rechnungsbetrages. Bei Unterschrift wird der Bezahlvorgang wie eine „Einzugsermächtigung, also später erfolgen.

## Wie sichere ich mich gegen Kartendiebstahl

**Die Polizei rät:** Klebe einen Sticker mit einer falschen PIN auf deine Bankkarte. Auf diese Weise irritierst du potenzielle Diebe im besten Fall so sehr, dass sie die inkorrekte Zahl dreimal eingeben und deine Karte am Automaten eingezogen wird. Dann hast du zwar etwas bürokratischen Aufwand, dein Geld ist aber zumindest sicher.

05.12.2024

# Geldautomat: Achten Sie auf diese o.ä. Merkmale – wenn Sie das sehen, nichts abheben



Wer sich in der Stadt genauer umschaute, sieht Geldautomaten zum Teil auch in Bahnhöfen, Flughäfen und an stark frequentierten Plätzen. Gegenüber normalen Automaten sind sie in der Regel gelb und tragen z.T. ein blaues Karo mit der Aufschrift „Euronet“. Bei diesen Geräten ist Vorsicht geboten, denn wer hier Geld abhebt, zahlt in der Regel hohe Gebühren dafür. Das gilt übrigens selbst dann, wenn die eigene Bank mit der Aussage „**überall kostenlos Geld abheben**“ wirbt. Denn auf diese Geräte von Drittanbietern trifft das nicht zu.

Bei dem US-amerikanischen Unternehmen Euronet handelt es sich um den in Deutschland am stärksten vertretenen Anbieter. Dabei zahlt der Nutzer zwischen **1,95 Euro und 4,99 Euro** für jede Transaktion per **Kreditkarte**. **Wer dagegen mit der Debit-Karte (ehem. EC) Geld abhebt, muss mit zusätzlichen Kosten der Hausbank rechnen**. Zwar sind Betreiber wie Euronet dazu verpflichtet, die anfallenden **Gebühren vor der Ausführung anzugeben**. Oft geschieht das im Prozess aber erst recht spät.

Dann lieber an einer Supermarktkasse kostenlos Geld abheben. Dafür muss man in der Regel etwas im Wert von 10 bis 20 Euro kaufen. **Das ist zwar mehr als die genannten Gebühren. Sie bekommen dafür aber zumindest Dinge im Gegenwert, für Ihren Gebrauch**